

# Zum *recours pour excès de pouvoir* im französischen Verwaltungsprozessrecht

## Die *cross-fertilisation* objektiver und subjektiver Rechtsschutzsysteme

Yoan Hermstrüwer\*

### A. Einführung: Rechtsvergleichung als Systemerkennnisquelle

Über die Sinnhaftigkeit der rechtskomparatistischen Methode mag man streiten<sup>1</sup>. Dies gilt umso mehr für weite Teilbereiche des öffentlichen Rechts, das sich durch eine besonders starke Verwurzelung in einer historisch gewachsenen Schicksalsgemeinschaft auszeichnet<sup>2</sup>. Gleichwohl erweist sich ein Blick in die Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten nicht nur als taugliches Kontrastmittel zur tieferen Durchdringung der eigenen Rechtsordnung - in Anlehnung an Art. 1 II EUV: als Medium des juristischen Diskurses in einer immer engeren Union der Völker Europas -, sondern auch als mögliche Quelle zur Systematisierung des Europäischen Unionsrechts<sup>3</sup>. Während etwa das materielle Europarecht, so die in Art. 5 III, IV EUV verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, Anleihen im deutschen Recht genommen hat, ist das Europäische Prozessrecht, insbesondere die Nichtigkeitsklage gem. Art. 263 AEUV, maßgeblich durch das französische Verwaltungsprozessrecht mitgeformt worden<sup>4</sup>. Den Blick auf die fortschreitende europäische Integration gerichtet, stellt sich die Frage, ob sich die nationa-

len Rechtsschutzsysteme nicht auch ohne vereinheitlichende Normierung aufeinander zu bewegen und insoweit von einer harmonisierend wirkenden *cross-fertilisation* der Verwaltungsprozessrechtsordnungen gesprochen werden kann. Diese Fragestellung liegt den nachfolgenden Überlegungen zur wichtigsten Verfahrensart des französischen Verwaltungsprozessrechts zugrunde, dem *contentieux de l'excès de pouvoir*<sup>5</sup>.

### B. Die objektive Ausrichtung des französischen Verwaltungsprozessrechts - Ziele und Grenzen des *recours pour excès de pouvoir*

#### I. Die Kontrolle der Verwaltung als Verfahrensziel

In seiner wegweisenden *Dame Lamotte*-Entscheidung hat der Conseil d'État den *recours pour excès de pouvoir* definiert als ein „Verfahren, das auch ohne gesetzestextliche Verankerung gegen jedweden *acte administratif* eröffnet ist und entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen darauf abzielt, die Wahrung der Rechtmäßigkeit sicherzustellen“<sup>6</sup>. Seinem funktionalen Zuschnitt nach handelt es sich beim *recours pour excès de pouvoir* um ein - grosso modo mit der deutschen Anfechtungsklage gem. § 42 I VwGO vergleichbares - objektives Beanstandungsverfahren, in dem sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle ausschließlich auf die objektive Rechtmäßigkeit einer einseitigen belastenden Verwaltungsentscheidung erstreckt (*acte administratif unilatéral qui fasse grief*)<sup>7</sup>. Beachtliche Rechtswidrigkeitsgründe sind

\* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Universität Bonn. Danksagungen für Hinweise und Anregungen gehen an Herrn Yann Schweisgut-Montané, *Licencié en droit*.

<sup>1</sup> Dazu Starck, Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, JZ 1997, 1021 (1023, 1026); Sommermann, Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Fortentwicklung des des Staats- und Verwaltungsrechts in Europa, DÖV 1999, 1017 (1019, 1021).

<sup>2</sup> Zu den damit verbundenen Schwierigkeiten Schwarze, Europäisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. (2005), S. 83.

<sup>3</sup> Ponthoreau, „L'argument de droit comparé“ et les processus d'hybridation des droits, in: Melleray, L'argument de droit comparé en droit administratif français (2007), S. 35. Diese These ändert freilich nichts daran, dass sich das Europäische Unionsrecht im Wesentlichen autonom entwickelt.

<sup>4</sup> Pechstein, EU-/EG-Prozessrecht, 3. Aufl. (2007), S. 168; Oppermann/Hiermaier, Das Rechtsschutzsystem des EWG-Vertrags, JuS 1980, 782 (786); differenzierend von Danwitz, Zur Grundlegung einer Theorie der subjektiv-öffentlichen Gemeinschaftsrechte, DÖV 1996, 481 (488), der meint, die Zulässigkeit sei dem deutschen Verwaltungsprozessrecht, die Begründetheit dem *recours pour excès de pouvoir* nachempfunden.

<sup>5</sup> Der *excès de pouvoir* bezeichnet eine *Überschreitung exekutiver Machtbefugnisse*. Für eine Einführung auf Französisch Fromont, Droit administratif des États européens (2006), S. 163. Auf Deutsch Schlette, Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle von Ermessensakten in Frankreich (1991), S. 73 ff.; Classen, Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (1996), S. 12 ff.

<sup>6</sup> CE, 17. Februar 1950, *Ministre de l'Agriculture c. Dame Lamotte*, Rec., 110.

<sup>7</sup> Klagegegenstand ist im *recours pour excès de pouvoir* zwingend eine solche Entscheidung, siehe Debbasch/Colin, Droit administratif, 7. Aufl. (2004), S. 715. Der *acte administratif* ist eine vom Verwaltungsakt iSv § 35 VwVfG wesensverschiedene Handlungsform, siehe Truchet, Droit administratif (2008), S. 223 ff. Eine Übertragung in

entsprechend den vom Conseil d'État in der *Société Intercopie*-Entscheidung entwickelten Kategorien auf Ebene der *légalité externe* die Unzuständigkeit und die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, auf Ebene der *légalité interne* der Ermessensmissbrauch und der Gesetzesverstoß<sup>8</sup>, eine kategoriale Differenzierung, die in Art. 263 II AEUV ihren Niederschlag gefunden hat. Wenig einleuchtend erscheint vor diesem Hintergrund die vom Verwaltungsrechtler Gaston Jèze aufgeworfene These, es handele sich beim *recours pour excès de pouvoir* um „die wirksamste, praktischste und ökonomischste Waffe auf der Welt, um die Freiheitsrechte zu schützen“<sup>9</sup>. Denn der Schutz subjektiver öffentlicher Rechte kann sich in einem Verfahren, das ausschließlich die Sicherstellung objektiv rechtmäßigen Verwaltungshandelns bezweckt, allenfalls als prozessuale Reflexwirkung darstellen. Gleichwohl hat der Conseil constitutionnel unter Berufung auf Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 klargestellt, dass jedem Bürger das subjektive Recht auf ein effektives Verfahren zusteht, also ein formelles subjektives Recht auf effektiven - wenn auch objektiven - Rechtsschutz<sup>10</sup>. Diese Entscheidung dürfte auch mit Blick auf das bedrohliche Damoklesschwert aus Art. 6 EMRK ergangen sein, entspricht aber nicht der von Art. 19 IV 1 GG hergestellten logischen Konkordanz von *formellen* und *materiellen* subjektiven Rechten<sup>11</sup>. Hiernach stellt sich der *recours pour excès de pouvoir* aus Sicht des Bürgers als umfassender *modus operandi* dar, um sich zum Wächter der Verwaltung, zum Hüter des Allgemeininteresses aufzuschwingen (*recours d'utilité publique*)<sup>12</sup>. Aus dieser objektiven Ausrichtung des

Verfahrens darf jedoch nicht der voreilige Schluss gezogen werden, das deutsche System sei rechtsschutzfreundlicher, da die Anbindung an subjektive Rechte sich auch als enges Korsett entpuppen kann<sup>13</sup>. Allerdings wird durch die Ausblendung subjektiver Rechte eine gelegentlich befürchtete Verkomplizierung vermieden, die daher rührt, dass ein subjektives Recht nur im Rechtsverhältnis zwischen Verpflichtetem und Berechtigtem denkbar ist<sup>14</sup>, etwa als einfaches feststellungsfähiges Rechtsverhältnis iSv § 43 I VwGO oder als grundrechtlicher Abwehrensanspruch, wie er in der Anfechtungsklage gem. § 42 I VwGO eine prozessuale Ausprägung erfahren hat<sup>15</sup>. Ergibt sich aus dem Gesagten aber zwangsläufig, dass sich in Frankreich der *quavis ex populo* zum *surveillant de l'administration* machen darf?

## II. Das Rechtsschutzinteresse (*intérêt pour agir*) als begrenzendes Moment

Auch im französischen Prozessrecht gilt: *Pas d'intérêt, pas d'action*<sup>16</sup>. Dass die Anforderungen an die subjektive Betroffenheit des Klägers im Rahmen eines objektiven Verfahrens geringer als im subjektiven Rechtsschutzverfahren sein müssen, liegt auf der Hand. Das deutsche Recht löst dieses Problem, etwa in § 47 II VwGO, über das Erfordernis einer Klagebefugnis, wie sie gem. § 42 II VwGO auch bei den subjektiv ausgerichteten Klagearten erforderlich ist. Anders das französische Recht. Schon Maurice Hauriou, der institutionell begründete Vorbehalte gegenüber den subjektivrechtlichen Theorien äußerte und teilweise von Carl Schmitt rezipiert wurde<sup>17</sup>, war der Auffassung, der *recours pour excès de pouvoir* sei „bei einem bloß gekränkten Interesse“ eröffnet<sup>18</sup>. Ausreichend ist also, dass die angegriffene Verwaltungsentscheidung sich *unmittelbar* auf die *individuelle* Situation des Klägers auswirkt und die damit verbundene Beschwer des Klägers im Falle der Aufhebung entfielet<sup>19</sup>. Unerheblich ist dabei, ob es sich um ein materielles oder immaterielles Interesse han-

Deutsche wäre sprachlich grenzverwirrend.

<sup>8</sup> Zur Unterscheidung zwischen *légalité externe* und *interne* CE, 20. Februar 1953, *Société Intercopie*, Rec., 88; zu den Rechtswidrigkeitsgründen *Rivéro/Waline*, *Droit administratif*, 18. Aufl. (2000), S. 242 ff.; *Debbasch/Colin* (Fn. 7), S. 718 ff.

<sup>9</sup> *Jèze*, *Rapport à l'Institut international de droit public*, *Annuaire de l'Institut*, 1929, S. 129; zit. bei *Gohin*, *Contentieux administratif* (1996), S. 158.

<sup>10</sup> CC, 9. April 1996, Rec., 43. Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte lautet: „Eine Gesellschaft, in der die Gewährleistung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.“

<sup>11</sup> Dazu *Hourquebie*, *Les droits publics subjectifs: Échec de l'importation d'une théorie allemande en droit administratif français?*, in: *Melleray*, *L'argument de droit comparé en droit administratif français* (2007), S. 215. Der formale Einwand, materielle subjektive Rechte seien von formellen subjektiven Rechten nicht trennbar, da ein subjektives Recht die prozessuale Durchsetzbarkeit eines objektiven Imperativs voraussetze, erinnert an August Thons Imperativtheorie, siehe dazu *Kelsen*, *Hauptprobleme der Staatsrechtslehre* (1911), in: *HKW* 2, 21, S. 781 ff.

<sup>12</sup> *Chapus*, *Droit du contentieux administratif*, 13. Aufl. (2008), S. 230.

<sup>13</sup> *Woehrling*, *Die deutsche und die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, *NVwZ* 1998, 462 (463).

<sup>14</sup> So *Pacteau*, *Manuel de contentieux administratif* (2006), S. 30. *Schwarze*, *Die Entwicklung der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht*, *DVBl.* 1999, 261 (266), kritisiert seinerseits eine umständliche Handhabung der Schutznormtheorie in Deutschland.

<sup>15</sup> *Kopp/Schenke*, *VwGO*, 16. Aufl. (2009), § 42 Rn. 2.

<sup>16</sup> *Debbasch/Colin*, (Fn. 7), S. 711.

<sup>17</sup> Dazu *Schmitt*, *Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung* (1931), in: *ders.*, *Verfassungsrechtliche Aufsätze*, 2. Aufl. (1973), S. 140 ff.

<sup>18</sup> *Hauriou*, *Précis de droit administratif*, 11. Aufl. (1927), S. 402; zit. bei *Pacteau* (Fn. 14), S. 113 („le recours pour excès de pouvoir est donné pour un simple intérêt froissé“).

<sup>19</sup> *Rivéro/Waline* (Fn. 8), S. 239. Vgl. Art. 263 IV AEUV.

delt - etwa das Interesse der Anhänger einer Glaubensgemeinschaft an der Vornahme kultischer Handlungen<sup>20</sup> - oder ob der Kläger neben privaten auch öffentliche oder gar ausschließlich öffentliche Interessen verfolgt - etwa das Interesse einer Gemeinde an der ungestörten Ausübung der ihr zugewiesenen Kompetenzen<sup>21</sup>. Wie hoch sind die Anforderungen an die Berührung eines persönlichen Interesses aber wirklich?

In seiner *Casanova*-Entscheidung hat der Conseil d'État das Rechtsschutzinteresse eines Gemeindegürgers bejaht, der mit der Begründung gegen die Entscheidung eines Stadtrates vorgegangen war, sie habe nachteilige Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt<sup>22</sup>. Ein Rechtsschutzinteresse des nationalen Steuerzahlers wird hingegen insoweit abgelehnt, als er sich nicht hinreichend von anderen Bürgern unterscheidet<sup>23</sup>. Diese Formulierung erinnert an das Kriterium eines hinreichend individualisierbaren Personenkreises Dritter, das nicht nur der Schutznormtheorie und dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot<sup>24</sup>, sondern auch der *Plaumann*-Formel des EuGH<sup>25</sup> zugrundeliegt. Allerdings entspricht es zumindest im deutschen Recht einem anerkannten Grundsatz, dass sich unmittelbar aus dem Haushaltsplan keine subjektiven Rechte ableiten lassen, wie etwa die §§ 3 II HGrG, 3 II BHO klarstellen<sup>26</sup>.

Weiter als in Deutschland reicht das Rechtsschutzinteresse auch bei Verbandsklagen, soweit ein *intérêt collectif* besteht<sup>27</sup>. Ein solches bejaht der Conseil d'État regelmäßig nur, wenn die angefochtene Entscheidung nicht rein individuellen Charakter hat<sup>28</sup>. Einschränkend wird teilweise verlangt, dass der Kläger eine hinreichend wahrscheinliche und schwerwiegende Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen geltend macht (*intérêt né et actuel*). Obwohl der

<sup>20</sup> CE, 8. Februar 1908, Abbé Déliard, Rec., 127.

<sup>21</sup> Aus der umfangreichen Judikatur sei zitiert CE, 10. März 1978, Commune de Roquefort-les-Pins, Rec., 126.

<sup>22</sup> So für den kommunalen Steuerzahler (*contribuable communal*) CE, 29. März 1901, Casanova, Rec., 333; ebenso wurde für Steuerzahler auf Ebene der *Départements* (*contribuable départementale*) entschieden in CE, 27. Januar 1911, Richemond, Rec., 105.

<sup>23</sup> So erstmals CE, 13. Februar 1930, Dufour, Rec., 176.

<sup>24</sup> *Kopp/Schenke* (Fn. 15), § 42 Rn. 84.

<sup>25</sup> EuGH, Slg. 1963, 211 (238) - Plaumann.

<sup>26</sup> Dazu etwa *Gröpl*, Haushaltsrecht und Reform (2001), S. 43. Allerdings kann die Ausbringung von Mitteln iVm Art. 3 I GG unter Umständen einen Anspruch begründen.

<sup>27</sup> Grundlegend CE, 28. Dezember 1906, Syndicat des patrons coiffeurs de Limoges, Rec., 977; *Classen* (Fn. 5), S. 61 ff., unterscheidet die drei Fälle, dass (1.) der Verband als solcher betroffen ist, (2.) Mitglieder in Interessen betroffen sind, deren Wahrung zu den Aufgaben des Verbands gehört, (3.) der Verband sonstige, insbesondere ideelle Zielsetzungen verfolgt.

<sup>28</sup> *Debbasch/Colin*, (Fn. 7), S. 722. Siehe exemplarisch auch CE, 14. Februar 1958, Abisset, Rec., 98.

Conseil d'État für jeden Einzelfall und typischerweise in *imperatoria brevitate* entscheidet, welche Anforderungen an das Rechtsschutzinteresse zu stellen sind, zeichnen sich materiell betrachtet zunehmende Übereinstimmungen mit der deutschen Klagebefugnis ab<sup>29</sup>. Partiiell dürften die Individualisierungsvoraussetzungen im französischen Recht sogar über den Anforderungen liegen, die etwa gem. § 64 I BNatSchG an die Klagebefugnis bei der naturschutzrechtlichen Verbandsklage gestellt werden<sup>30</sup>.

### C. Das subjektive öffentliche Recht als systemischer Unterschied

Der systemische Unterschied zwischen dem deutschen und dem französischen Verwaltungsprozessrecht liegt im Begriff des subjektiven Rechts und ist auf grundverschiedene Staatskonzeptionen rückführbar. Das subjektive Recht ist nach Georg Jellinek's klassischer Formulierung „die von der Rechtsordnung anerkannte und geschützte auf ein Gut oder Interesse gerichtete menschliche Willensmacht“<sup>31</sup>. Diese Definition, wohl eine Kombinationsformel aus Windscheids Willenstheorie und Jherings Interessentheorie<sup>32</sup>, beruht auf ebenjener liberalstaatlichen Idee, von der das deutsche Grundrechtsverständnis weiterhin zehrt, nämlich dass das Individuum sich kraft eigener Vernunft autonom bestimmt und ihm deswegen eine Sphäre zuerkannt werden muss, in der es sich frei vom staatlichen Imperium entfalten kann<sup>33</sup>. In Frankreich wurde diese Idee insbesondere von Maurice Hauriou und Léon Duguit mit der Begründung verworfen, die Anerkennung eines individuell-voluntaristisch begründeten Rechts sei eine rein metaphysische Idee<sup>34</sup>. Wenn aber staatliche Herrschaft und innere Souveränität eminente Staatsprinzipien niemals metaphysisch oder naturrechtlich, sondern nur durch positives Recht beschränkbar sind, können eine Beschränkung staatlicher Gewalt und eine rechtliche Individualsphäre unmöglich mit etwas so Unbestimmten wie dem Willen des Einzelnen begründet werden.

<sup>29</sup> *Gerstner*, Die Drittschutzdogmatik im Spiegel des französischen und britischen Verwaltungsgerichtsverfahrens (1995), S. 67.

<sup>30</sup> Die Geltendmachung eines objektiven Rechtsverstoßes durch eine anerkannte Naturschutzvereinigung ist ausreichend, siehe *Glaser*, Grundstrukturen des Naturschutzrechts, JuS 2010, 209 (214). Die Klagebefugnis anerkannter Umweltschutzvereinigungen gem. § 2 I UmwRG ist zumindest dem Wortlaut nach erst dann gegeben, wenn eine Verletzung abstrakt drittschützender Vorschriften geltend gemacht wird.

<sup>31</sup> *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. (1905), S. 44.

<sup>32</sup> *Bonnard*, Les droits publics subjectifs des administrés, R.D.P., 1932, 695 (702).

<sup>33</sup> Dazu aus französischer Sicht *Jouanjan*, La théorie allemande des droits fondamentaux, A.J.D.A., 1998, 44 (45).

<sup>34</sup> *Hourquebie* (Fn. 11), S. 214.

Diese „Sakralisierung der Staatsgewalt“ beruht zumindest bei Duguit, dem Begründer der „Schule vom service public“, auf staatssolidaristischen Ideen<sup>35</sup>. Die Einwände gegen den subjektiven Rechtsschutz hat in Frankreich Roger Bonnard relativiert, indem er das subjektive Recht an das objektive Recht rückgekoppelt hat, also ein subjektives Recht allenfalls bei Bestehen einer positiven Rechtsnorm bejaht<sup>36</sup>.

#### **D. Fazit: Cross-fertilisation in Deutschland, Frankreich und der Europäischen Union**

Die von Bonnard entwickelten Ansätze haben in Frankreich lange Zeit kaum Beachtung gefunden. Nun wird auch die französische Rechtsordnung zunehmend permeabel<sup>37</sup>. So wurden durch Gesetz vom 30. Juni 2000 zwei Verfahren zum Eilrechtsschutz eingeführt, durch die der Antragsteller die Anordnung einer Suspensivwirkung (*référé suspension*) oder bei schwerwiegenden und offensichtlich rechtswidrigen Rechtsverletzungen die Anordnung einstweiliger Maßnahmen zum Schutz seiner Freiheitsrechte (*référé liberté*) beantragen kann<sup>38</sup>. Diese ungefähr mit den Verfahren gem. § 80 V VwGO bzw. § 32 BVerfGG vergleichbaren Antragsarten spiegeln eine allgemeine Subjektivierungstendenz wider, der sich der Conseil d'État mit der Anerkennung eines prozeduralen subjektiven Rechts wohl auch für den *recours pour excès de pouvoir* angeschlossen hat<sup>39</sup>. Seit der Verfassungsänderung vom 23. Juli 2008 sieht Art. 61-1 der Verfassung sogar ein inzidenten Kontrollverfahren vor, in dem der Conseil constitutionnel auf Vorlage durch den Conseil d'État oder die Cour de cassation über die Verletzung von Grundrechten durch gesetzliche Vorschriften zu entscheiden hat (*question prioritaire de constitutionnalité*)<sup>40</sup>. Zugleich werden in Deutschland die verschiedenen meist sozialstaatlich begründeten Ausprägungen der objektiven Dimension der Grundrechte immer ausdifferenzierter<sup>41</sup>, an-

gefangen bei der Elfes-Doktrin<sup>42</sup> und der mittelbaren Drittwirkung bis hin zum Grundrechtsschutz durch Verfahren, den Schutzpflichten oder der Überwirkung objektiven Verfassungsrechts in die Grundrechte. Darüber hinaus erfährt das deutsche Verwaltungsprozessrecht auf Ebene der Klagebefugnis unter dem Eindruck des Unionsrechts zunehmend Aufweichungen<sup>43</sup>. Jenseits unterschiedlicher Systementscheidungen in der Theorie lässt die aktuelle Rechtspraxis eine gewisse konzeptionelle Konvergenz des deutschen und französischen Rechtsschutzes erkennen<sup>44</sup>. Eine aus Deutschland kommende subjektivrechtliche Beeinflussung des Unionsrechts insgesamt - hin zu einer Lehre vom *subjektiven öffentlichen Unionsrecht* - wäre vor dem Hintergrund dieser *cross-fertilisation* ein nicht gar so abwegiges Szenario.

<sup>42</sup> BVerfGE 6, 32 - Elfes.

<sup>43</sup> Dazu Gärditz, Europäisches Verwaltungsprozessrecht, JuS 2009, 385 (389).

<sup>44</sup> Winter, Individualrechtsschutz im deutschen Recht unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts, NVwZ 1999, 467 (471).

<sup>35</sup> Dazu Pielow, Grundstrukturen öffentlicher Versorgung (2001), S. 125.

<sup>36</sup> Bonnard (Fn. 31), 695 (722); auch im deutschen Recht setzt die Existenz eines subjektiven öffentlichen Rechts eine objektive Schutznorm voraus, siehe Kopp/Schenke (Fn. 15), § 42 Rn. 78.

<sup>37</sup> So auch Schwarze (Fn. 14), 261 (268).

<sup>38</sup> Gesetz Nr. 2000-597 vom 30. Juni 2000, siehe Art. L. 521-1 und L. 521-2 CJA (Code de justice administrative).

<sup>39</sup> So Hourquebie (Fn. 11), S. 226.

<sup>40</sup> Verfassungsgesetz Nr. 2008-724 vom 23. Juli 2008; dazu Tavernier, Le Conseil constitutionnel français et la Convention européenne des droits de l'homme, Droits fondamentaux, Nr. 7, S. 1 ff. [www.droits-fondamentaux.org]. In einer aufsehenerregenden Entscheidung vom 30. Juli 2010 hat der Conseil constitutionnel auf Vorlage der Cour de Cassation gleich mehrere strafprozessrechtliche Vorschriften zum Haftbefehlsverfahren für verfassungswidrig erklärt.

<sup>41</sup> Pieroth/Schlink, Grundrechte, 25. Aufl. (2009), S. 26.